



**Resolution der Vertreterversammlung der Landespsychotherapeutenkammer
Baden-Württemberg vom 17./18.10.2014**

**Die LPK nimmt Stellung zum
Referenten-Entwurf zum Versorgungsstärkungsgesetz (GKV-VSG)**

1. Als eine Institution der Selbstverwaltung sieht die LPK den gesetzgeberischen Eingriff in die Abstimmungsmodalitäten der Vertreterversammlungen in KV und KBV mit großer Besorgnis. Insbesondere ist die vorgesehene Regelung des § 79 für die Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten damit verbunden, dass die gesetzlich garantierte Quote von 10% der Stimmen in den Vertreterversammlungen nicht mehr gewährleistet ist.
2. Die Planung, die bestehende Kann-Vorschrift zum Aufkauf von Praxen in überversorgten Gebieten in einer Soll-Vorschrift zu verändern, ist angesichts der von allen Psychotherapeuten immer wieder kritisierten, in ihren Grundlagen verkehrten Bedarfsplanung nicht angemessen. Der Gesetzgeber wird daher aufgefordert, dem Vorschlag des Sachverständigenrates zu folgen und diese Regelung für den Bereich Psychotherapie auszusetzen. Die vorgesehene Einrichtung einer Sprechstunde steht im Widerspruch dazu, dass hier die Behandlungskapazitäten verringert werden.
3. Die LPK begrüßt die Herausnahme der Psychotherapeuten aus der verbindlichen Vorschrift zur Wartezeit von 4 Wochen sowie die gesetzliche Aufforderung an die Selbstverwaltung zur Einrichtung einer zeitnahen Sprechstunde. Diese sollte verbunden werden mit der Aufforderung, die Sprechstunde durch weitere Schritte für eine zeitnahe Versorgung, u.a. Diagnostik, zu ergänzen.